



Gemeinde
Herzebrock-Clarholz

Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

18. Jahrgang

03.09.2020

Nr. 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Titel	Seite(n)
Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, 13. September 2020	2 - 4
Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung; Aufruf von Angehörigen	5

3. Die Wähler können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks/Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und zusätzlich einen gültigen **Personalausweis** - Unionsbürger eine gültigen **Identitätsausweis** - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wähler geben für jede der verbundenen Wahlen ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wähler haben für die Wahl der Landrätin/des Landrates, des Kreistages sowie die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz jeweils eine Stimme. Durch Ankreuzen oder auf andere Weise macht der Wähler/die Wählerin kenntlich, welcher Bewerberin/welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | |
|---|--|
| a) für die Landrätin/Landratswahl: | <u>blauer</u> Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
Format DIN A 5 |
| b) für die Wahl der Vertretung des Kreises Gütersloh | <u>roter</u> Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
Format DIN A 4 |
| c) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters | <u>grüner</u> Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
Format DIN A5 |
| d) für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz | <u>weißer</u> Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
Format DIN A 4 |

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können ihr Wahlrecht
- a) durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk für den der Wahlschein ausgestellt ist oder
 - b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die **Briefwahlunterlagen** (Wahlschein, amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Antrag kann bis spätestens 11.09.2020, 18:00 Uhr, gestellt werden.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Wahlumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahntag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Die Versendung ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Bei den Kommunalwahlen am 13. September 2020 gelten die Regelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der aktuellen Fassung. Insbesondere besteht danach gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 10 CoronaSchVO in Wahlräumen und deren Zuwegen innerhalb von Gebäuden **eine Maskenpflicht**.

Herzebrock-Clarholz, 02.09.2020

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

gez.

Heinz-Dieter Wette
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung hier: Aufruf von Angehörigen

Die Friedhofsverwaltung Herzebrock-Clarholz bittet die Angehörigen, die für die nachstehend aufgeführten Grabstätten zuständig sind, sich bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, bei Frau Pelkmann, Zimmer Nr. 118, (Telefon: 05245/444-196) zu melden

Grabstätte Sandfort, Feld F, Reihe 15, Nr. 09 + 10
Grabstätte Schade, Feld E, Reihe 03, Nr. 01 + 02
Grabstätte Mergenschröder, Feld 2, Reihe 05, Nr. 14
Grabstätte Deus, Feld 12, Reihe 06, Nr. 12
Grabstätte Sauer, Feld U1, Reihe 01, Nr. 05
Grabstätte Malicbegovic, Feld U1, Reihe 01, Nr. 01

Sollten sich keine Angehörigen melden, werden die Grabstätten im November 2020 eingeebnet.

Herzebrock-Clarholz, 25.08.2020

Marco Diethelm

Bürgermeister